

AIA
Arbeitskreis Innenarchitekten
Fritz Reuter-Straße 14
4930 Detmold

1
LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1343

Schriftliche Stellungnahme

Einig waren sich alle Redner der Plenarsitzung vom 14.05.1987, daß jeder seiner Qualifikation entsprechend bauvorlageberechtigt sein soll.

Leider gibt es, trotz der sich nun schon drei Jahre hinziehenden Diskussion, noch immer ein erhebliches Wissensdefizit in Bezug auf die Qualifikation von Innenarchitekten. Bedauerlicherweise ist auch die Fehlbedarfs-Ermittlungstabelle der Kommission 'Erlangung der Bauvorlageberechtigung' in der vorliegenden Form nicht aussagekräftig, da auf Lehrinhalte nicht genügend eingegangen wurde. So ist z.B. die Ausbildungssituation an der Fachhochschule Lippe sehr gut. Wären alle unseren wiederholten Einladungen gefolgt, hätten sie sich davon überzeugen können.

Worin besteht nun für uns der Unterschied zwischen Innenarchitekten und Hochbauarchitekten?

Natürlich wollen wir Innenarchitekten keine Hochhäuser bauen. Auch ist uns kein Fall bekannt, daß ein Innenarchitekt ein Gebäude über 2 1/2 Geschosse erstellt hätte.

Neben dem Laden- und Messebau ist aber die Sanierung und Modernisierung von Gebäuden traditionelle die Hauptaufgabe der Innenarchitekten. Für diese Aufgabenbereiche ist eine Bauvorlageberechtigung zweifelsohne erforderlich!

Wenn nun aufgrund der schlechten Auftragslage sich auch die Hochbauarchitekten um solche Aufträge bemühen, ist dies legitim. Doch der Versuch, die Innenarchitekten über eine Beschneidung der Bauvorlageberechtigung aus diesem Aufgabenbereich zu verdrängen, zielt gegen die Gesetze der sozialen Marktwirtschaft und damit gegen das Interesse aller Bürger. Denn während der Hochbauarchitekt von außen nach innen plant und somit städtebauliche Belange besonders berücksichtigt, plant der Innenarchitekt, den Nutzer in den Mittelpunkt stellend, von innen nach außen. Welche Entwurfsauffassung sich letztlich durchsetzt, liegt in der Entscheidung des Bauherrn und hat nichts mit beruflicher Qualifikation zu tun.

Die Kommissionsvorschläge zur Errichtung eines Zusatzstudiums waren unproblematisch und sind mit positivem Echo sowohl vom Wissenschaftsministerium als auch von der betroffenen Hochschule aufgenommen worden. Lediglich die Dekane der Hochschulen mit dem Fachbereich Architektur sperren sich, offensichtlich um ihre eigene Wertigkeit nicht antasten zu lassen, noch, zumal das Wissenschaftsministerium auch an eine Kapazitätswirksamkeit denkt.

Der Versuch der Kommission, ein fachbezogenes Bauvorlagerecht zu definieren, ist dagegen voll gescheitert. Die im Bericht stehende Formulierung ist untragbar, weil sie sich auf § 1, Absatz 2 des Architektengesetzes bezieht, in dem die Berufsaufgabe der Innenarchitekten ebenso wie die der Hochbauarchitekten zu eng definiert wird. Diese Definition wurde zu einem Zeitpunkt geschaffen, als ein solcher Verdrängungswettbewerb noch undenkbar erschien.

Um allen Formulierungsschwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, sollte die Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten in § 65, Absatz 3 nicht eingeschränkt werden.

Damit trotzdem allen Bedenken Rechnung getragen werden kann, sollten die Einschränkungen in den Ausführungsverordnungen, die dafür genügend Platz bieten, definiert werden.

Der Gesetzestext müßte dann lauten:

"Bauvorlageberechtigt ist, wer aufgrund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung 'Innenarchitekt' zu führen berechtigt ist.

Detmold, den 19. August 1987

AIA ARBEITSKREIS
DER INNENARCHitekten
FH-LIPPE 1987
DETMOLO